II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1968

über die Gewährung von Zollkontingenten für Heringe und Sprotten, frisch, gekühlt oder gefroren (Tarifnr. ex 03.01 B I a) 2), an die Bundesrepublik Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 29,

gestützt auf das Schreiben der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 1967, mit dem diese die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 85 000 Tonnen für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1962 hat die Bundesrepublik Deutschland diese Fische zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs betrug für den genannten Zeitraum 20 v. H., der auf Grund der letzten multilateralen Verhandlungen im Rahmen des GATT auf 15 v. H., vorbehaltlich der Beachtung des Referenzpreises, festgelegt wurde. Außerdem ist ein von den zuständigen Stellen der EWG zu gewährendes zollfreies Zollkontingent von 46 000 Tonnen unter Beachtung des Referenzpreises im GATT konsolidiert;

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben übermittelt:

(in Tonnen)

	1962/1963	1963/1964	1964/1965	1965/1966	1966/1967	1967/1968
Gesamteinfuhren	100 651	90 630	97 500	96 217	78 470	76 359
davon: EWG	6 743	7 469	13 524	8 863	4 484	3 485
vom 16. 6.—31. 12.	5 944	6 017	11 372	7 717	3 739	2 795
vom 1. 1.—14. 2.	799	1 452	2 152	1 146	745	690
Drittländer	93 908	83 161	83 986	87 354	73 976	72 874
vom 16. 6.—31. 12.	68 522	63 359	66 795	66 752	57 790	57 621
vom 1. 1.—14. 2.	25 386	19 802	17 191	20 602	16 186	15 253
Einfuhren von Filets:			— unbedeutend —			
Ausfuhren:			— unbedeutend —			
Jährliche Anlandungen der deutschen Fangflotte (an Bord zu Filets verarbeitete Heringe inbegriffen)	1963	1964	1965	1966	1967	
	50 000	47 500	53 000	66 600	63 883	

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund von Artikel 25 des Vertrages zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Fischzubereitungen und -konserven herstellenden Industrien sicherzustellen und darüber hinaus den Verbrauch von Heringen sowie deren Nachfolgeerzeugnissen zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten; er will deshalb eine Erhöhung seiner eigenen Zollsätze vermeiden. Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats im übrigen die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, da Fischzubereitungen und -konserven wegen einer besonderen Anpassung an den Geschmack der Verbraucher größtenteils in den diese Waren herstellenden Mitgliedstaaten selbst verbraucht werden.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat Nachteile entstehen, die in diesem besonderen Fall eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Die Gesamteinfuhren Deutschlands dieser Fische sind seit 1961/1962 gewissen Schwankungen unterworfen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß die Zahlenangaben über die beiden letzten Kontingentszeiträume einen gewissen Rückgang der Gesamteinfuhren seit 1964/1965 bestätigt haben. Es muß dabei jedoch berücksichtigt werden, daß ein erheblicher Teil der Heringseinfuhren aus dritten Ländern Heringe in Stücken umfaßt. Außerdem muß die Kontingentsmenge für diesen Zeitraum so festgesetzt werden, daß den übrigen Mitgliedstaaten ein genügender Spielraum verbleibt, um ihre ausfuhrfähigen Mengen in Deutschland abzusetzen. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Angaben für die Gesamteinfuhren des antragstellenden Mitgliedstaats seit dem Zeitraum 1962/1963 und der unterschiedlichen Fangergebnisse, erscheint eine Kontingentsmenge von 75 000 Tonnen für den Zeitraum 1968/1969 angemessen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist sowohl die besondere Lage der betreffenden Ware als auch der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu

berücksichtigen, deren Vollendung übrigens in nächster Zukunft bevorsteht; es wäre an sich erforderlich, daß die Kommission bei dem derzeitigen Stand der Zollunion und mangels besonderer wirtschaftlicher Gründe für die über das im GATT konsolidierte zollfreie Zollkontingent hinausgehende Kontingentsmenge einen höheren Zollsatz als den für den Kontingentszeitraum 1967/1968 geltenden Zollsatz festsetzte. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Kommission im Zusammenhang mit den vor ihr dem Rat vorgelegten Vorschlägen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Marktordnung für den Fischereisektor den Entwurf einer Verordnung über die vollständige Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs, insbesondere für Heringe, unterbreitet hat. Unter diesen Umständen ist es angebracht, den Kontingentszollsatz in Höhe von 0,5 v. H. nicht zu erhöhen, wie er von der Kommission für den Zeitraum 1967/1968 festgesetzt wurde.

Abgesehen von dem für die Bundesrepublik Deutschland vorstehend mit 75 000 Tonnen veranschlagten Bedarf an Einfuhren aus dritten Ländern steht ferner fest, daß Belgien, Luxemburg wie auch die Niederlande — ebenfalls antragstellende Mitgliedstaaten — im gleichen Zeitraum einen gleichartigen Bedarf in Höhe von 2300 Tonnen beziehungsweise von 6000 Tonnen decken müssen. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern an dem im GATT konsolidierten zollfreien Zollkontingent beteiligt werden.

Unter diesen Umständen erscheinen für die Bundesrepublik Deutschland folgende Kontingentsmengen mit nachstehenden Zollsätzen für den betreffenden Zeitraum angemessen:

— 41 300 Tonnen zollfrei,

— 33 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, deren wesentliche Punkte in dieser Entscheidung aufgeführt sind, findet sich kein Hinweis, der darauf schließen läßt, daß die Gewährung dieser Zollkontingente in den vorgenannten Mengen ernsthafte Störungen auf dem Markt der betreffenden Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz 3 nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien oder der Verbraucher des betreffenden Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland werden für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für Heringe (clupea harengus) und Sprotten (clupea sprattus), frisch, gekühlt oder gefroren, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs Zollkontingente für folgende Mengen und zu den angegebenen Zollsätzen gewährt:

— 41 300 Tonnen zollfrei und

— 33 700 Tonnen zum Zollsatz von 0,5 v. H.

Die Kontingente werden unbeschadet der Ausgleichsabgaben bewilligt, mit denen insbesondere die im Rahmen dieser Zollkontingente durchgeführten Einfuhren belastet werden könnten. Dieser Fall tritt ein, wenn diese Fische aus den während der letzten GATT-Verhandlungen teilnehmenden Drittländern zu Preisen eingeführt werden, die unter den — von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in diesbezüglichen Briefen im einzelnen festgelegten — Referenzpreisen für Heringe liegen.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Waren unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY